

LEITFADEN

ZUR FÖRDERUNG REGIONALER NETZWERKE

NACH § 45C ABSATZ 9 SGB XI

Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesverbände der Pflegekassen in Schleswig-Holstein und dem Landesverband der Alzheimer Gesellschaft in Schleswig-Holstein e. V.

Inhalt

GRUNDLAGEN	2
FÖRDERVOLUMEN	2
NOTWENDIGE UNTERLAGEN UND VORAUSSETZUNGEN	2
STECKBRIEF	3
NACHWEIS ÜBER TRÄGERSCHAFT ODER KOOPERATIONSVEREINBARUNG	3
VEREINBARUNG ÜBER ZUSAMMENARBEIT / ZUSAMMENSCHLUSS	3
KONZEPT.....	4
KOSTENPLAN	4
STELLUNGNAHME DES KREISES/DER KREISFREIEN STADT	4
ANTRAGSTELLUNG	5
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	6
VERWENDUNGSNACHWEIS	7
FOLGEANTRAG	7
ANLAGEN	7

Grundlagen

Regionale Netzwerke können sich von den Pflegekassen in Schleswig-Holstein mit bis zu 20.000 Euro je Kalenderjahr und je Kreis oder kreisfreier Stadt fördern lassen. Die gesetzliche Grundlage für diese Förderung bilden der § 45c Abs. 9 SGB XI und die **„Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 05.12.2016.“**

Die Netzwerke sollen dem strukturierten Zusammenwirken aller Akteure dienen, die an der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligt sind. **Ziel** der regionalen Netzwerke ist die Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen.

Dieser Leitfaden informiert über notwendige Unterlagen, Voraussetzungen und Inhalte der Förderung, sowie über die Antragstellung und das Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein.

Fördervolumen

Gefördert werden können im Rahmen je Landkreis oder kreisfreier Stadt insgesamt bis zu 20.000 Euro. Die Förderdauer ist jeweils auf ein Kalenderjahr beschränkt. Eine Förderung im vorhergehenden Jahr setzt keine Anschlussförderung für das kommende Jahr voraus. Die Fördermittel können entweder vollständig für die Förderung eines Netzwerkes aufgewandt werden oder zur Finanzierung mehrerer Netzwerke in einem Kreis bzw. kreisfreier Stadt genutzt werden.

Notwendige Unterlagen und Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Netzwerke von Einrichtungen, die die Unterstützung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen, sowie vergleichbar nahestehender Personen zum Ziel haben und mehrere Aspekte des Pflegesettings berücksichtigen. Ausgeschlossen als Antragsteller sind Kommunen oder gewerbliche Anbieter.

In Schleswig-Holstein erfolgt die Abwicklung des Förderprozesses nach §45c Abs. 9 SGB XI durch die Landesverbände der Pflegekassen entsprechend der regionalen Zuständigkeit. Die Ansprechpartner bei dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen ergibt sich aus Anlage XY.

Folgende Dokumente sind bei der Antragstellung einzureichen:

- ✓ Steckbrief (Anlage 1)
- ✓ Nachweis über Trägerschaft ODER alternativ: Kooperationsvereinbarung (Anlage 2)
- ✓ Vereinbarung über Zusammenarbeit / Zusammenschluss (Anlage 3)
- ✓ Konzept (Anlage 4)
- ✓ Kostenplan (Anlage 5)
- ✓ Eine formlose Stellungnahme des Landkreises/ der kreisfreien Stadt zur Beteiligung am Netzwerk (Anlage 6)

Die angeforderten Unterlagen sind bis zum 30.09. eines Jahres bei dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen (vgl. Anlage XY) einzureichen. Förderbeginn ist immer der 01. Januar des Folgejahres. Zudem können auch unterjährig Anträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, um noch

verfügbare Gelder abzurufen. Hier gilt ebenfalls die Frist 30.09., um zu gewährleisten, dass die Fördersumme beim Bundesversicherungsamt (BVA) noch rechtzeitig abgerufen werden kann.

Steckbrief

Der Steckbrief beinhaltet die wichtigsten Informationen (z.B. Ansprechpartner, Kontaktdaten) über das gebildete Netzwerk (vgl. Anlage 1) und ist zusammen mit den geforderten Unterlagen einzureichen.

Nachweis über Trägerschaft oder Kooperationsvereinbarung

Antragsteller auf Förderung als Regionales Netzwerk können auf einem **freiwilligen Zusammenschluss**, z. B. als eingetragener Verein (e. V.), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ohne Rechtsform auf Basis von **schriftlichen Kooperationsvereinbarungen** der in der Region beteiligten Akteure (z. B. niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentrale) basieren.

Antragstellung auf der Grundlage eines freiwilligen Zusammenschlusses:

Ist der Antragsteller ein eingetragener Verein oder eine GmbH, ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Kooperationsvereinbarungen sind dann nicht nötig.

Antragsteller auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen:

Erfolgt die Antragstellung ohne Rechtsform, so ist die Kooperation auf Basis von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen der in der Region beteiligten Akteure darzustellen (vgl. Anlage 2). Da diese Kooperationsvereinbarung die Rechtsform ersetzt, sind entsprechende Formalitäten einzuhalten. Die Akteure müssen hierfür jeweils eine Kooperationsvereinbarung unterschreiben, dass sie bereit sind, die Kooperation einzugehen.

Vereinbarung über Zusammenarbeit / Zusammenschluss („Was?“)

Die an dem Netzwerk beteiligten Akteure haben eine Vereinbarung abzuschließen, welche sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt (vgl. Anlage 3):

- Ziele des Netzwerks,
- Inhalte der Netzwerkarbeit,
- Beteiligte Akteure,
- die beabsichtigte Durchführung und
- die Kosten des Netzwerks (siehe Kostenplan).

Regelhaft sollten Netzwerkpartner aus nachfolgenden Gruppen eingebunden werden:

- Bürger-/ und Versichertenvertreter, z.B. Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen, Vereine, Ehrenamt, Museen, Kompetenzzentrum Demenz in SH/Alzheimer Gesellschaft in SH, Pflegestützpunkt, Landfrauen, Seniorenbeirat, ...
- Leistungserbringer z.B. Ärzte, Pflegedienste, Pflegeheime, Krankenhäuser, ...

Es ist keine Mindestanzahl an Akteuren im Netzwerk vorgeschrieben. Dennoch wird der Antrag nach einer „sinnvollen“ Anzahl an Akteuren bewertet, welche wiederum einen Rückschluss auf Qualität und Vielfalt des Netzwerks geben. Bisher bewilligte Netzwerke bestehen aus mind. 10 Kooperationspartner/innen. Der Zusammenschluss kann während der Förderperiode wachsen, neue Kooperationspartner müssen nicht nachgemeldet werden.

Jedem Kooperationspartner ist ein Exemplar der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Zusammenschluss auszuhändigen. Dem Antrag ist ebenfalls ein Exemplar beizufügen.

Konzept („Wie?“)

In einem Konzept soll kurz (ca. 1-2 Seiten) dargestellt werden, wie das Netzwerk die Überprüfung und Sicherung der Nachhaltigkeit der Netzwerkarbeit und -prozesse sicherstellt. Hierfür sind im Konzept folgende Punkte zu beschreiben (vgl. Anlage 4)

- Darstellung der Qualitätssicherung im Sinne eines Qualitätsmanagements (z.B. regelmäßige Treffen, Arbeitsgruppen, Beschlussfassung, Protokollführung, Teilnahmelisten, Beirat, ...).
- Beschreibung des Zugangs zum Netzwerk (wie wird sichergestellt, dass Akteure vom Netzwerk erfahren und sich daran beteiligen können?)

Kostenplan

Folgende Kosten werden gefördert und können beantragt werden (vgl. Anlage 5)

- Personalkosten (unter Beachtung von Tarifen)
- Sachkosten (Miete, Büroausgaben, Dienstleistungen z.B. Referenten zur Weiterbildung des Netzwerks, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Finanzierung erfolgt zweckgebunden für die Koordination des Netzwerks, nicht zur Finanzierung eines Trägers. Leistungsangebote (z.B. Therapeutische Angebote) sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Die beantragten Kosten werden im Sinne der Wirtschaftlichkeit geprüft. Es ist kein Eigenanteil des Netzwerks erforderlich.

Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt

Es ist erforderlich, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Möglichkeit hat, der Vereinbarung zur regionalen Vernetzung beizutreten. Dem Förderantrag ist eine formlose Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt zu dieser möglichen Beteiligung beizufügen (vgl. Anlage 6).

Antragstellung

Anträge zur Förderung sind bei den jeweiligen regionalen Zuständigkeiten der Landespflegekassen einzureichen. Die Übersicht der Ansprechpartner/innen finden Sie folgender Übersicht, sowie in Anlage 7.

Region	Landesverband	Ansprechpartner/in
Dithmarschen, Flensburg, Plön, Pinneberg, Schleswig-Flensburg, Lübeck, Nordfriesland	AOK NORDWEST Die Gesundheitskasse 58079 Hagen	Linda Dari Email: linda.dari@nw.aok.de Tel.: 0800/2655-503963
Kiel, Neumünster, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Wall 55 (Sell-Speicher) 24103 Kiel	Sven Peetz Email: sven.peetz@vdek.com Tel.: 0431/97441-27
Herzogtum-Lauenburg	BKK-Landesverband NORDWEST Süderstr. 24 20097 Hamburg	Mohamed Akhavan Email: mohammed.akhavan@bkk-nordwest.de Tel.: 040/251505222
Stormarn	IKK Nord Lachswehrallee 1 23558 Lübeck	Norbert Adermann Email: Norbert.Adermann@ikk-nord.de Tel.: 0451/88066-21
Steinburg	Knappschaft Millerntorplatz 1 20359 Hamburg	Rüdiger Bieck Email: ruediger.bieck@kbs.de Tel.: 040/303885427
Segeberg	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Schulstraße 29 24143 Kiel	Wiebke Hinrichs Email: Wiebke.Hinrichs@SVLFG.de Tel.: 0561/78516667

Genehmigungsverfahren

Die Antragstellung und –genehmigung verläuft in fünf Schritten. Anbei finden Sie das Förderungsverfahren und Tipps für eine gelingende Förderung:

1. Netzwerk stellt einen Antrag

TIPP: Achten Sie auf Vollständigkeit der Unterlagen, um Verzögerungen aufgrund vermeidbarer Rückfragen zu vermeiden. Nehmen Sie bei Unsicherheiten/Fragen Kontakt zum regionalen Ansprechpartner auf, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.

Empfohlener Antragseingang: bis spätestens 30.09. (für eine Förderung im Folgejahr). Es können auch unterjährige Anträge im laufenden Kalenderjahr gestellt werden, um noch verfügbare Gelder abzurufen (Frist ebenfalls 30.09.).



2. Regionaler Ansprechpartner der Pflegekassen prüft den Antrag

TIPP: Die Pflegekassen prüfen den Antrag auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Es müssen die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Förderfähigkeit erfüllt sein.

Werden pro Kreis/kreisfreie Stadt mehrere Anträge verschiedener Netzwerke gestellt, werden diese nach Eingangsdatum bearbeitet und genehmigt. Wurden die 20.000 € pro Kreis/kreisfreie Stadt bereits von einem anderen Netzwerk ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Förderung. Wer also zuerst einen Antrag stellt, hat Vorrang.



3. Interne Abstimmung mit allen Pflegekassen in SH und dem PKV

TIPP: Ihr Antrag wird intern abgestimmt und muss von allen Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. genehmigt werden. Wir empfehlen, sich aktiv und regelmäßig (ca. alle 4 Wochen) nach dem aktuellen Status der Antragsbearbeitung zu erkundigen.



4. Antrag wird an das BAS weitergeleitet

Das Bundesamt für soziale Sicherung prüft den Antrag auf Vollständigkeit der Unterlagen und kommt bei Rückfragen auf die Pflegekassen zu.



5. BAS veranlasst Auszahlung an das Netzwerk

Die Auszahlung erfolgt in der Regel spätestens nach 3 Monaten ab Antragstellung.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres beim jeweiligen Ansprechpartner einzureichen und besteht aus zwei Dokumenten:

- Sachbericht (vgl. Anlage 8)
- Zahlenmäßiger Nachweis über verwendete Mittel (vgl. Anlage 9)
- Belegliste (Anlage 10).

Nicht verwendete oder nicht zulässig verwendete Fördermittel müssen an das BVA zurückgezahlt werden. Die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Mittel können nicht für weitere Netzwerkarbeit in das Folgejahr übertragen werden.

Sachbericht/Jahresbericht

Der Sachbericht sollte im Umfang von ca. 1-2 Seiten die kontinuierliche Arbeit des Netzwerks beinhalten, d.h.:

- ✓ Ziele/Erfolge
- ✓ Erreichte Zielgruppe
- ✓ Anzahl der Treffen,
- ✓ Entwicklung des Netzwerks,
- ✓ Nachhaltigkeit
- ✓ Fazit und Ausblick

Dem Bericht können Fotos und Pressemitteilungen beigelegt werden.

Zahlenmäßiger Nachweis

Dem Verwendungsnachweis muss mindestens eine Belegliste (Anlage 10) beigelegt werden. Auf Anforderung eines Landesverbandes der Pflegekassen auch die Belege.

Folgeantrag

Insofern sich keine Änderungen des Konzepts ergeben haben, erfolgt der Folgeantrag formlos. Nehmen Sie in diesem Antrag Bezug auf bereits eingereichte, weiterhin aktuelle Unterlagen. Dem Antrag ist ein neuer Kostenplan beizufügen.

Somit beinhaltet der Folgeantrag folgende Dokumente:

- ✓ Schriftlicher, formloser Antrag (bezugnehmend auf vorhandene Unterlagen)
- ✓ Aktualisierter Kostenplan

Anlagen

Anlage 1:	Steckbrief	Anlage 6:	Stellungnahme
Anlage 2:	Kooperationsvereinbarung	Anlage 7:	Ansprechpartner/innen
Anlage 3:	Vereinbarung über Zusammenarbeit	Anlage 8:	Verwendungsnachweis (Sachbericht)
Anlage 4:	Konzept	Anlage 9:	Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis
Anlage 5:	Kostenplan	Anlage 10:	Belegliste